

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,  
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - [REDACTED]-224 -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 8. Kammer - durch

Richter am VG

als Einzelrichter

am 27. März 2019 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.01.2017 (Az: 6971135-224) verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kostenschuld abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **TATBESTAND**

Die Klägerin ist eritreische Staatsangehörige und protestantisch-evangelischen Glaubens. Eigenen Angaben zufolge reiste sie am 24.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25.10.2016 einen Asylantrag.

Anlässlich ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 18.01.2017 gab die Klägerin im Wesentlichen an, ihr Vater sei wegen Problemen mit seiner Religionszugehörigkeit in Eritrea verhaftet worden. Die vom Vater praktizierte Religion sei durch die eritreische Regierung verboten. Gleichwohl habe man sie zu Hause praktiziert. Daher habe die Klägerin, ihre Geschwister sowie ihre Tante aus Angst ihren Wohnort verlassen. Zudem sei es im Jahre 2004 zu politischen Razzien wegen dem Nationaldienst gekommen.

Mit Bescheid vom 24.01.2017 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft sowie den subsidiären Schutzstatus nicht zu, lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG nicht vorliegen und forderte sie unter gleichzeitiger Androhung der Abschiebung nach Eritrea zur Ausreise auf.

Mit bei Gericht am 02.02.2017 eingegangenem Schriftsatz hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bringt sie im Einzelnen vor, ihren Glauben in Eritrea nicht ausüben zu können. Wehrdienst habe sie nicht geleistet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 24.01.2017 zu verpflichten, der Klägerin internationalen Schutz in Form der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise  
in Form des subsidiären Schutzstatus gem. § 4 i.V.m. § 60 Abs. 2 bzw. 7 AufenthG,  
höchst hilfsweise festzustellen,  
dass Abschiebeverbote gem. § 60 Abs. 3 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 19.04.2017 hat die Kammer den Rechtsstreit gem. § 76 Abs. 1 AsylG dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Beigezogen und zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht wurden die Gerichtsakte sowie der von der Beklagten in elektronischer Form vorgelegte Behördenvorgang.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.01.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen. Eine Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn in dem Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Überzeugung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist.

Der Klägerin drohen im Hinblick auf ihre Entziehung vom Wehrdienst und die illegale Ausreise im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 3 a Abs. 1 und 2 AsylG – insbesondere die Anwendung physischer Gewalt (§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (§ 3 a Abs. 2 Nr. 4 AsylG) - die an Verfolgungsgründe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpfen.

Die Klägerin hat sofort im Anschluss an seine Zurückschiebung nach Eritrea mit einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung zu rechnen.

Der Wehrdienst setzt sich aus militärischer Grundausbildung von in der Regel 18 Monaten und anschließend unbefristeten Nationaldienst zusammen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea [Stand: November 2017] vom 25.02.2018). Für Männer und Frauen dauert der Militärdienst („national service“) offiziell 18 Monate. Aufgrund des Ausnahmezustands werden die Dienstverpflichteten nach der militärischen Grundausbildung z.B. beim Straßen- und Dammbau, in der Landwirtschaft, aber auch in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung und Wirtschaft eingesetzt. Für Frauen dauert die Dienstpflicht bis zum 27. und für Männer bis zum 50. Lebensjahr (nach anderen Angaben für Frauen bis zum 47. und für Männer bis zum 57. Lebensjahr). Die Dienstverpflichtung kann oftmals über mehrere Jahre andauern (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea [Stand: November 2017] vom 25.02.2018).

Praktisch alle Quellen stimmen jedenfalls darin überein, dass illegal ausgereiste Deserteure bestraft werden, und zwar außergerichtlich – häufig von Militärvorgesetzten - und willkürlich sowie ohne die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu erheben; die Haftbedingungen sind häufig unmenschlich hart und lebensbedrohlich, Folter und Misshandlungen während der Inhaftierung sind verbreitet (VG Cottbus, Urteil vom 10. November 2017 – 6 K 386/15.A –, Rn. 32, juris unter Auswertung folgender Auskünfte: SEM Focus Eritrea

– Update Nationaldienst und illegale Ausreise vom 22. Juni 2016 [aktualisiert am 10. August 2016], Ziff. 3.1.5. und 4.5.; EASO-Bericht Länderfokus Eritrea, Mai 2015, Ziff. 3.8.1 und 6.4.4).

Auch die weiteren in das Verfahren eingeführten Auskünfte des Auswärtigen Amtes und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bestätigen unzweideutig, dass Personen, die sich unerlaubt aus Eritrea entfernt und sich dem Wehrdienst entzogen haben, bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verhaftet werden und mit unmenschlicher Behandlung zu rechnen haben. Das Auswärtige Amt hat dies in den Fällen des [REDACTED] und des [REDACTED] bestätigt (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 22.01.2009 und vom 17. April 2009). Es gibt keinen Grund davon auszugehen, dass im Falle des Klägers anders verfahren werden wird als in diesen beiden Fällen, in denen die Rückkehrer bei ihrer Einreise nach Eritrea in Asmara festgenommen und inhaftiert wurden, da sie sich der Wehrpflicht entzogen und Eritrea ohne die erforderliche Ausreisegenehmigung verlassen hatten. Auch das Auswärtige Amt berichtet im Lagebericht, dass in großer Zahl Jugendliche verhaftet werden, die dem Wehrdienst zu entgehen versuchen. Auch Verwandte, die ihnen behilflich waren, droht die Strafverfolgung. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes gibt es Informationen über das Schicksal abgeschobener Asylbewerber, nach denen diese damit rechnen müssen, von den eritreischen Sicherheitsbehörden auf unbestimmte Zeit und ohne rechtsstaatliches Verfahren in Haft genommen zu werden, wenn sie sich nach eritreischen Vorschriften strafbar gemacht haben, insbesondere wegen illegaler Ausreise, Fahnenflucht oder weil sie sich der nationalen Wehr- und – mit zeitlich undefinierter Dauer – Dienstpflicht entzogen haben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea [Stand: November 2016] vom 21 November 2016).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat in ihrem Themenpapier „Eritrea: Wehrdienst und Desertion“ vom 23. Februar 2009 festgestellt, dass immer mehr junge Menschen, die versucht hätten, den obligatorischen nationalen Militärdienst zu vermeiden oder ihm zu entkommen, gefoltert oder misshandelt worden seien. Die Häftlinge erhielten keine Informationen über die gegen sie erhobenen Anklagen und hätten kein Recht, sich selbst zu verteidigen oder verteidigen zu lassen (S. 11 des Themenpapiers). In einer Stellungnahme vom 8. Februar 2010 mit dem Titel „Eritrea Update vom Februar 2010“ werden diese Aussagen wiederholt.

Auch dem UN-Bericht zu Eritrea vom 5. Juni 2015 ist zu entnehmen, dass das Regime jeden bestrafe, der versuche, das Land ohne Genehmigung zu verlassen. Der Militärdienst wird dort als eine Einrichtung bezeichnet, in der sklavenähnliche Praktiken Platz gegriffen hätten (UN-Bericht vom 5. Juni 2015, S. 451, Kapitel 1518).

Dem Gericht liegen auch keine Auskünfte darüber vor, dass der eritreische Staat bei Rückkehrern, die keinen Wehrdienst geleistet haben, danach unterscheidet, ob der Betreffende Eritrea im Kindesalter und damit ohne eigene Verantwortung illegal verlassen hat oder ob er dies aus eigenem Entschluss in eigener Verantwortung tat. Rückkehrern, die keinen Wehrdienst geleistet haben und im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, wird grundsätzlich eine regimfeindliche Gesinnung unterstellt.

Selbst Jugendliche, die versuchen, dem Wehrdienst zu entgehen, werden verhaftet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea [Stand November 2017] vom 25.02.2018). Amnesty International (Eritrea 2018) berichtet davon, dass das Mindestalter für die Einberufung bei 18 Jahren läge, Schüler müssten aber weiterhin das letzte Schuljahr im militärischen Ausbildungslager Sawa verbringen. De facto würden damit auch Minderjährige zum Militärdienst eingezogen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH- Länderanalyse vom 27. Juli 2017 zu Eritrea: Rekrutierung in den „National Service“ durch die Kebabi Verwaltung) berichtet davon, dass bei weitem nicht alle eritreischen Jugendlichen das 12. Schuljahr im militärischen Ausbildungszentrum Sawa besuchten. Deshalb wende die eritreische Regierung weitere Rekrutierungsformen an. Sie führe im ganzen Land Razzien durch, um zu überprüfen, ob der „National Service“ erfüllt sei. Dabei würden zahlreiche Personen, die nicht im Rahmen des 12. Schuljahres in Sawa rekrutiert würden, direkt von der Kebabi Verwaltung in den „National Service“ aufgeboden. Amnesty International (Stellungnahme zum Umgang mit Rückkehrern und Kriegsdienstverweigerern in Eritrea vom 28.07.2017) schildert, dass vor dem Hintergrund, dass nahezu jedem Asylantrag eine unrechtmäßige Ausreise aus Eritrea vorausgegangen sei und dies im Zusammenhang mit Desertion in Eritrea als Verrat und Opposition zur Regierung gewertet würde, Rückkehrer bei einer Abschiebung nach Eritrea grundsätzlich mit sofortiger Verhaftung und Internierung durch Polizei und Militär zu rechnen hätten.

Die Annahme der Beklagten im angefochtenen Bescheid, wonach die Bestrafung wegen der Wehrdienstentziehung nicht in Anknüpfung an die Merkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erfolge, ist unzutreffend.

Die der Klägerin drohende Verfolgung knüpft an einen Verfolgungsgrund im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b AsylG an, und zwar an seine politische Überzeugung. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt (§ 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Es genügt, dass ihm dies von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3 b Abs. 2 AsylG). Andererseits macht allein der Umstand, dass der Betroffene sich bei seinem Handeln von einer politischen Überzeugung leiten lässt, eine ihm wegen dieses Handelns drohende staatliche Maßnahme noch nicht zu einer politischen Verfolgung.

Bestrafungen wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht schlechthin eine politische Verfolgung dar. In eine solche schlagen derartige Maßnahmen aber dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die hierdurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. August 1986 – 9 C 322/85 - juris Rn. 11).

Die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe gibt dabei regelmäßig insbesondere dann Anlass zur Prüfung ihrer Asylrelevanz, wenn in einem totalitären Staat ein geordnetes und berechenbares Gerichtsverfahren fehlt und Strafen willkürlich verhängt werden, weil ein derartiges evidenten Fehlen rechtsstaatlicher Grundsätze ein Indiz für eine hinter der Strafnorm stehende Verfolgung in einem asylerheblichen Merkmal sein kann (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 - 9 C 131/90 - juris Rn. 19).

Folter wird gegenüber Gefangenen trotz des gesetzlichen Verbots angewandt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25.02.2018, Seite 16). In Medienberichten wird davon berichtet, dass die Haftbedingungen in Eritrea unvorstellbar brutal seien und Gefangene in Metallcontainern zusammengepfercht oder auch nur in Erdlöchern oder Zellen ohne Tageslicht untergebracht wür-

den (taz, Bericht vom 09.06.2015). Auch würden zahlreiche Foltermethoden angewandt. Im UN-Bericht vom 8. Juni 2016 (S. 65 bis 68, Kapitel 260 bis 270 werden zahlreiche Schilderungen von Betroffenen über Folterpraktiken wiedergegeben). Das Auswärtige Amt nennt die Haftbedingungen unter Berufung auf andere Quellen als zum Teil unmenschlich hart und lebensbedrohlich (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25.02.2018, Seite 17), in früheren Lageberichten ist von häufigen Todesfällen infolge von Folter und unmenschlichen Haftbedingungen sowie im Militär von Erschießungen die Rede (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 15. Oktober 2014, Seite 15)

Maßgeblich für die Annahme einer politischen Verfolgung ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass die Bestrafung von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern außegerichtlich und willkürlich durch militärische Vorgesetzte vorgenommen wird und Rechtsmittel gegen deren Strafzumessung nicht erhoben werden können (VG Cottbus, Urteil vom 10. November 2017 – 6 K 386/15.A –, Rn. 32, juris unter Berufung auf SEM Focus Eritrea – Update Nationaldienst und illegale Ausreise vom 22. Juni 2016 [aktualisiert am 10. August 2016], Ziff. 3.1.2.).

Soweit in anderen Entscheidungen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 01.09.2017 – 28 K 166.17 A – juris) die Verknüpfung von Verfolgungshandlungen mit den Verfolgungsgründen nach § 3 b AsylG deshalb verneint wird, weil in Eritrea willkürliche Festnahmen ohne Haftbefehl und Angabe von Gründen auch in anderen Fällen üblich seien – weshalb weite Teile der Bevölkerung gleichermaßen getroffen seien – (VG Berlin, juris Rn 40) und weil die Flucht vor dem National Dienst in Eritrea zu einem Massenphänomen geworden sei (VG Berlin, juris Rn 41) vermag sich das erkennende Gericht dieser Auffassung und rechtlichen Schlussfolgerung nicht anzuschließen. Dass weite Teile der Bevölkerung aus dem gleichen Verfolgungsgrund Verfolgungshandlungen ausgesetzt sind, schließt eine politische Verfolgung schon grundsätzlich nicht aus.

Außerdem vermag das erkennende Gericht nicht zu erkennen, woher die detaillierten Kenntnisse über die Strafzumessungspraxis bei „gewöhnlichen“ Delikten und bei Delikten im Zusammenhang mit der Wehrdienstentziehung stammen sollten. So weist das Auswärtige Amt ausdrücklich darauf hin, dass es wegen der fast lückenlosen Unterdrückung freier Informationsmöglichkeiten innerhalb des Landes durch Militär, Polizei und Sicherheitsdienst in Eritrea außerordentlich schwierig sei, menschenrechtsrelevante Informationen zu erhalten und auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (Auswärtiges



Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25.02.2018, S. 2 [grundsätzliche Anmerkungen zu Ziffer 7] und keine Information darüber vorlägen, wer welches Strafmaß anhand welcher Rechtsnormen oder anderer Kriterien verhängt (ebenda S. 19). In einem solchen Fall muss es ausreichen, allein wegen des jedenfalls nicht auszuschließenden unverhältnismäßigen Ausmaßes der Sanktionen anzunehmen, dass sie den Betroffenen über die Ahndung des allgemeinen Pflichtverstößes hinaus wegen seiner politischen Überzeugung treffen sollen. Die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe gibt nämlich regelmäßig Anlass zur Prüfung ihrer Asylrelevanz, wenn in einem totalitären Staat ein geordnetes und berechenbares Gerichtsverfahren fehlt. Maßgeblich für die Annahme einer politischen Verfolgung ist hier deshalb, dass die Bestrafung von Deserteuren und Wehrdienstverweigerer nach den eingeführten Erkenntnissen außergerichtlich und willkürlich durch militärische Vorgesetzte vorgenommen wird und Rechtsmittel gegen deren Strafzumessungen nicht erhoben werden können.

Dass Gericht geht daher davon aus, dass die der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Bestrafung wegen Desertion und illegaler Ausreise an ihre (vermutete) politische Überzeugung als Verfolgungsgrund im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpft. Unter Auswertung der eingeführten Erkenntnisquellen ergeben sich überwiegende Anhaltspunkte dafür, dass der eritreische Staat im Falle einer Desertion oder Wehrdienstentziehung und einer damit begründeten Flucht aus Eritrea eine politische Gegnerschaft unterstellt, an die die drohende Bestrafung maßgeblich anknüpft (ebenso VG Cottbus, Urteil vom 10. November 2017 – 6 K 386/15.A –, juris Rn 44; VG Schwerin, Urteil vom 29. Februar 2016 – 15 A 3628/15 As SN - juris Rn 50 ff. und Urteil vom 20. Januar 2017 – 15 A 3003/16 As SN - juris Rn 49 ff.; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26. Oktober 2016 – 4 A 1646/16 - juris Rn 33 ff.; VG Aachen, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 7 K 2273/16.A - juris Rn 43; VG Minden, Urteil vom 13. November 2014 – 10 K 2815/13.A - juris Rn 50; VG Frankfurt, Urteil vom 12. August 2013 – 8 K 2202/13.F.A - juris Rn 15). Die Wehrdienstentziehung wird in Eritrea, das nach wie vor vom „Primat des Militärs“ beherrscht wird, nicht nur als Wehrdienstdelikt angesehen, sondern als Ablehnung des eritreischen Staatswesens überhaupt gewertet und die harte strafrechtliche Ahndung weist eindeutig einen politischen Sanktionscharakter auf. Das Regime bestraft jeden, der versucht, das Land ohne Genehmigung zu verlassen (VG Frankfurt, Urteil vom 7. Juli 2015, 8 K 3817/13.F.A).

Der Klägerin droht im Übrigen auch wegen ihrer Zugehörigkeit zur Pfingstlergemeinde politische Verfolgung in Eritrea. Kleineren Religionsgemeinschaften ist es in Eritrea nicht erlaubt, Gottesdienste zu feiern. Auch zu Hause ist die Religionsausübung insofern verboten. Hiervon geht die Beklagte auch im angefochtenen Bescheid aus (vgl. auch AA, Lagebericht Eritrea vom 25.02.2018).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckung folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden

Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 27.03.2019